

Veranstaltungsordnung der Universitätsmedizin für die Wahlpflichtveranstaltung - Maritime Medizin

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Wahlpflichtveranstaltung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anmeldungen
- § 5 Fehlzeiten und Kompensation
- § 6 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung
- § 7 Bewertung der Leistungsnachweise
- § 8 Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung
- § 9 Technische Bestimmung
- § 10 Schlussbestimmungen

§ 1-Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen der Studienordnung Medizin die allgemeinen und technischen Bestimmungen der Wahlpflichtveranstaltungen gemäß § 23 StudO Medizin für die Teilnahme und Durchführung im Wahlfach Maritime Medizin.

§ 2-Inhalt, Ablauf und Organisation der Wahlpflichtveranstaltung

(1) Die Wahlpflichtveranstaltung ist als Kurs mit Praktikum und Seminar ausgestaltet.

1.1 Inhalt der Wahlpflichtveranstaltung

1. Maritime Grundlagen der Schiffsarztstätigkeit und Zusammenwirkung mit dem Hafentarzt
2. Maritime Medizin auf Segel-, Segelkreuzfahrtschiffen
3. Maritime Medizin Tätigkeit auf Kreuzfahrt- und Passagierfahrtschiffen
4. Maritime Medizin auf Flusskreuzfahrtschiffen und Expeditionsschiffen
5. Seemannschaft und maritime Notfall- und Katastrophenmedizin
6. Tauchtauglichkeit und Tauchmedizin-See- und Tauchsportzentrum /STZ) Greifswald
7. Medical Administration und Organisation- Medical and Care Department AIDA Cruises
8. Maritime Administration und Organisation-SSS Greif

1.2 Ablauf und Organisation der Wahlpflichtveranstaltung

(1) Die Wahlpflichtveranstaltung umfasst 42 Stunden und richtet sich nach den in § 1 Abs. 1 hinterlegten Inhalten.

(2) Praktische Fähig- und Fertigkeiten der Seemannschaft werden in folgenden Schwerpunkten vermittelt.

- Nautische Grundkenntnisse (4h)
- Schiffsführung (4h)
- Schiffshygiene, Trinkwasserhygiene, Infektiologie und Reisemedizin (4h)
- Kommunikation in der maritimen Medizin (4h)
- Überlebenstraining auf See (4h)

(3) Die detaillierte Vorlesungs- und Semesterplanung wird im Anhang beigelegt.

(4) Für das Wahlpflichtfach stehen 30 Praktikumsplätze zur Verfügung. Nach Eingang von mindestens 8 Anmeldungen werden Termin und Ort für das Bordpraktikum bekanntgegeben. Die Bord- oder Schiffshospitation werden von jedem Teilnehmer in Eigenregie organisiert und sollten innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen absolviert werden.

§3-Zugangsvoraussetzungen

Zusätzlich zu § 9 StudO Medizin geforderte Zugangsvoraussetzungen sind:

Nachweis der folgender erfolgreich bestandenen Leistungsnachweise gemäß § 17 Abs. 2 (Erster Abschnitt)/ § 19 Abs. 4, 5 (Zweiter Abschnitt) StudO Medizin.

- Nachweis des ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung
- Vordiplom einer anderen Fachrichtung

§ 4-Anmeldungen

(1) Die Anmeldung für das Wahlfach erfolgt über das Büro des zuständigen Hochschullehrers oder online über die Kontaktierung des Institutes/Sektion des zuständigen Hochschullehrers.

§ 5-Fehlzeiten und Kompensation

(1) Die laut § 7 Abs. 4 StudO Medizin erforderliche regelmäßige Teilnahme liegt nur vor, wenn die definierte maximale Stundenzahl des Kurses versäumt wurden. Die definierte maximale Stundenzahl erlaubt eine maximale Fehlzeit von 4 Stunden, nicht jedoch während des Basic Safety Trainings (vgl. §2 Abs. 1 Ziffer 5) und des veranstaltungsbegleitenden Praktikums.

(2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt durch Nachholen der versäumten Zeit in einem der folgenden Durchgänge.

§ 6-Termine und Anforderungen der Abschlussleistung

(1) Die für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung setzt sich zusammen aus folgenden Teilleistungen:

- Referat zu einem vom Seminarleiter bestätigtem Thema
- Aktive Teilnahme an den Seminaren/ Praktika (veranstaltungsbegleitende Bewertung)

(2) Die Termine und Themen für die Referate werden in den Seminarstunden gemeinsam mit dem Seminarleiter festgelegt.

(3) Das Referat und die aktive Teilnahme an den Seminaren werden benotet. Zur Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO muss die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lauten.

Die genauen Termine der Realisierung der Abschlussleistungen werden nach Beendigung der Praktika durch Aushang, oder E-Mail bekannt gegeben.

§ 7-Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Der Leistungsnachweis ist gemäß § 2 Abs. 8 (Wahlfach im Ersten Abschnitt) bzw. § 27 Abs. 5 (alle Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt) ÄAppO zu benoten. Für die Bewertung der Leistungen sind die Prüfungsnoten gemäß § 8 Abs. 2 StudO Medizin zu verwenden.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussleistung unter Berücksichtigung der Wichtungen der Teilleistungen lautet:

- „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,
- „gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
- „befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
- „ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0,
- „nicht ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 4,0.

(3) Ein Leistungsnachweis mit der Gesamtnote „nicht ausreichend“ gilt als nicht bestanden und muss wiederholt werden

(4) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt diese Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Die Entscheidung gemäß Abs. 5 und 6 trifft der Veranstaltungsleiter nach Anhörung des Betroffenen.

§ 8-Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung

(1) Wurde eine erforderliche Abschlussleistung nicht erbracht, so können im Rahmen der nicht erfolgreich absolvierten Wahlpflichtveranstaltung zwei weitere Versuche unternommen werden.

Die erste mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt als erneute Teilnahme an der darauffolgenden Gruppe. Diese Wiederholung unterteilt sich in Referat und Praktikum. Sie umfasst wiederum 4h.

Die zweite mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt als mündliche Einzelprüfung.

Die Termine für die möglichen Wiederholungen werden in Absprache mit dem Seminarleiter im jeweils folgenden Semester vergeben.

(2) Teilwiederholungen einzelner Teilleistungen sind nicht möglich.

(3) Für den Fall, dass die Abschlussleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht erbracht werden konnte, kann die gesamte Wahlpflichtveranstaltung einmal wiederholt werden. Ist die Abschlussleistung auch dann nicht erbracht, ist eine weitere Wiederholung der Wahlpflichtveranstaltung nicht möglich.

(4) Im Falle der notwendigen Wiederholung der Wahlpflichtveranstaltung ist für die Zulassung § 10 StudO Medizin zu beachten.

§ 9-Technische Bestimmung

(1) Die Studenten haben zu Beginn und während der praktischen Wahlpflichtveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen:

- Für die Praktika an Bord eines Schiffes sind die dafür erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zwischen dem Praktikanten und der Reederei bzw. Schiffseigner zu berücksichtigen.
- Für Sporttaucher muss eine gültige Tauchtauglichkeit vorliegen.
- Für die Praktika an Bord des Schiffes ist geschlossenes, festes und sicheres Schuhwerk sowie geeignete wetterfeste Bekleidung mitzuführen.

(2) Die Studenten haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen des Veranstaltungsleiters und insbesondere dem am Einsatz beteiligten nautischen Offizieren und Schiffsbesatzungen Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Wahlpflichtveranstaltung verpflichtet sich der Student zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen an Bord sowie der gesetzlichen Bestimmungen für Schifffahrt sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 10-Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

24.Januar 2014

Gez.

Prof. Dr. med. Olaf Schedler
Seminarleiter